

56. 1. VI. 78
III ZR 44/77
- Zur Zulässigkeit der Aufrechnung eines Rechtsanwalts mit Gebührenforderungen gegen den Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe eines eingezogenen Geldbetrages nach Eröffnung eines Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. 380
57. 8. VI. 78
III ZR 48/76
- Haftung einer Gemeinde für Verschulden bei Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Abwälzung von Folgelasten der Bebauung (sog. Folgelastenvertrag). 386

Bücher

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

71. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
48.	13. XII. 77 VI ZR 206/75	Zur Beweislast bei Verdacht eines zum Zweck des Versicherungsbetrugs fingierten Kraftfahrzeugunfalls. 339
49.	11. IV. 78 KRB 1/77	Verfolgungsverjährung bei Kartellordnungswidrigkeit durch Verbreitung eines Druckwerks. . 348
50.	28. IV. 78 V ZB 1/78	Form der Rücknahmeerklärung eines Notars, wenn der Notar in einer von ihm aufgenommenen Urkunde zur Rücknahme von Anträgen bevollmächtigt worden ist. 349
51.	8. V. 78 AnwSt(R) 3/78	Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht in Abwesenheit des Rechtsanwalts. 353
52.	8. V. 78 II ZR 97/77	Zum Zeitpunkt, seit dem eine Rechtsscheinhaftung möglich ist, wenn jemand für eine GmbH & Co. unter einer Firma auftritt, die diese Gesellschaftsform nicht erkennen läßt. 354
53.	22. V. 78 III ZR 153/76	a) Nichtigkeit eines im Reisegewerbe verbotenerweise abgeschlossenen oder vermittelten Darlehensvertrages. b) Bereicherungsrechtliche Rückzahlungsverpflichtung bei einem nach § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO nichtigen Darlehensvertrag. 358
54.	30. V. 78 KZR 12/77	Eine Berufung, über die der Kartellsenat des Oberlandesgerichts zu entscheiden hat, kann fristwährend auch bei dem nach § 119 GVG allgemein zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden. Dieses hat die Sache auf Antrag an den Kartellsenat zu verweisen. 367
55.	1. VI. 78 III ZR 170/76	Enteignung nach Landesrecht für die Verbreiterung einer Ortsstraße im unbeplanten Innenbereich. 375